



Karteikarten 1. Examen

ZIVILRECHT

Das Prüfungswissen in Karteikartenform

BGB AT · SchuldR AT · SchuldR BT
BereicherungsR & Delikts
RSachenR · Familien- & ErbR
ZPO I · ZPO II

ArbeitsR · HandelsR · GesellschaftsR



Zivilrecht

Hier geht es zur
Inhaltsübersicht

Hier geht es zu
den **Karteikarten**

Hier geht es direkt
zum **Artikel**

Klicken Sie auf die Fläche, um direkt zur Inhaltsübersicht oder zu den Leseproben zu gelangen.



Zivilrecht

Allgemeiner Teil

Willenserklärung, Vertragsschluss, Irrtümer, Vertretung

Inhaltsübersicht

Allg. BGB

- Prüfungsreihenfolge
- System der Einreden u. Einwendungen
- § 242
- Grundbegriffe der Rechtsgeschäftslehre
- fehl. Erklärungsbewusstsein

§ 130

- Abgabe und Zugang v. WE
- Zugang unter Anwesenden

§§ 145 ff.

- Vertragsschluss
- Schweigen im Rechtsgeschäftsverkehr
- Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

§§ 125 ff.

- Grundlagen

§§ 125, 311b I

- Formfehler bei § 311 b I

§§ 104 ff., §§ 107 ff., § 110

- Grundlagen d. Geschäftsfähigkeit u. d. Minderjährigenrechts

§§ 119 ff.

- Grundlagen der Anfechtung
- Anfechtung der dingl. WE und Fehleridentität

§ 119 I

- Inhalts- u. Erklärungsirrtum
- Kalkulationsirrtum

§ 119 II

- Eigenschaftsirrtum
- Eigenschaftsirrtum und Gewährleistung

§ 123 I

- Argl. Täuschung und Widerrechtliche Drohung

§ 123 II

- Dritter i.S.v. § 123 II

§ 142 I

- Rechtsfolge der Anfechtung

§ 164

- Prüfungsschema und Grundlagen
- Namens- u. Identitätstäuschung
- Anscheins- u. Duldungsvollmacht
- Streit Anscheinsvollmacht

§§ 164, 242

- Beschränkungen der VMacht gem. § 242

§§ 164, 119 I

- Anfechtung d. betätigten Innenvollmacht

§ 181

- Insichgeschäft



Zivilrecht

Schuldrecht Allgemeiner Teil

Schadensersatzrecht, Pflichtverletzung, AGB-Kontrolle

Inhaltsübersicht

§ 241

- Pflichten und Pflichtverletzungen in Schuldverhältnissen

§ 243

- Konkretisierung

vor §§ 249 ff.

- Grds. Gläubigerinteresse
- Drittschadensliquidation

§§ 249 ff.

- Systematik des Schadensersatzrechts

§ 269

- Hol- /Bring- /Schickschuld

§ 275

- Fallgruppen u. Folgen der Unmöglichkeit

§ 275 II

- Abgrenzung zu § 313

§ 277

- Inhalt / ratio legis

§ 278

- Grundlagen zu § 278

§ 280

- Grundlagen und Konkurrenz der Absätze

§§ 280 I, II 286

- Schuldnerverzug

§§ 280 I, III, 281 I 1, Fall 1

- Schadensersatz statt der Leistung
- Vergl. zu §§ 280 I, II, 286

§§ 280 I, III, 283

- Schadensersatz statt der Leistung

§ 284

- Prüfungsschema

§ 285

- Prüfungsschema

§§ 293 ff.

- Gläubigerverzug

§§ 293, 294

- tatsächliches Angebot

§ 305 ff.

- AGB – Individualabrede
- Prüfungsschema

§ 311

- Grundlagen Schuldverhältnis

§ 311 a II 1

- Prüfungsschema

§ 313

- Prüfungsschema und Grunddefinitionen

§ 323

- Prüfungsschema Rücktritt

§§ 323, 346 ff.

- Inhalt des Rückgewährschuldverhältnisses
- teleologische Reduktion § 346 III 1 Nr. 3

Inhaltsübersicht

§ 326 I

- Prüfungsschema

§ 326 II

- Prüfungsschema

§§ 326 II, 275

- Differenzmethode /
Surrogationsmethode
- Von bd. Parteien zu vertretende
Unmöglichkeit

§ 328

- Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten
Dritter

§§ 355 ff.

- Prüfungsschema Widerruf
- Rechtsfolgen

§§ 355 ff.

- Rückford.-Durchgriff
- Einwendungsdurchgriff

§§ 387 ff.

- Aufrechnung

§§ 404 ff.

- Schuldnerschutz

§ 406

- Regelungsgehalt und Ausnahmen

§ 407

- Rechtsgeschäft i.S.v. § 407 I



Zivilrecht

Schuldrecht Besonderer Teil

Kaufrecht, Mietrecht, Werkvertrag, Bürgschaft, GoA

Inhaltsübersicht

Kaufrecht

§ 433

- Primärpflichten
- Anwendbarkeit des Kaufrechts

§ 434

- Mangelbegriff
- § 434 V beim Stück- u. Gattungskauf

§§ 437 Nr. 1, 439 I

- Prüfungsschema
- UM der Nachlieferung

§§ 437 Nr. 1, 439 I i.V.m. § 326 II analog

- Selbstvornahme vor Fristablauf

§ 437 Nr. 3

- Verweisungsmöglichkeiten

§§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 283

- Prüfungsschema

§§ 437 Nr. 3, 311a II Fall 1

- Prüfungsschema

§§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 I 1 Fall 2

- Prüfungsschema
- Fiktives Abrechnen
- Anwendbarkeit auf leistungsbez. Pflichten

§§ 437 Nr. 3, 280 I, II, 286

- Prüfungsschema

§§ 437 Nr. 3, 280 I

- Prüfungsschema

§ 437 Nr. 3

- Ersatz des Betriebsausfallschadens

§ 438

- Ratio legis

§ 445a

- Prüfungsschema

§ 474, § 476

- Prüfungsschema

§ 477

- Reichweite der Vermutung

§ 475b

- Sonderbestimmungen beim Verbrauchsgüterkauf über Waren mit digitalen Elementen

§§ 327 ff.: Verträge über digitale Produkte

- Anwendbarkeit
- Hauptleistungspflichten
- Produkt- und Rechtsmängel
- Verbraucherrechte bei Produkt- und Rechtsmängeln

Mietrecht

§ 535

- Hauptleistungspflichten

§ 535

- Sekundärpflichten

§ 536

- Mangelbegriff im MietR

§ 536a

- Prüfungsschema
- Minderung und § 320
- Schadensersatz u. Prüfungsschema

§§ 535 ff.

- unberechtigte Untervermietung

§ 535, § 573

- ordentliche Vermieterkündigung

§ 543, § 569

- außerordentliche Vermieterkündigung

Inhaltsübersicht

Werkvertrag

§§ 631 ff.

- Abgrenzungen

§ 631

- Hauptleistungspflichten
- Untergang des Erfüllungsanspruchs

§ 633

- Mangelbegriff

§ 634a

- Reparaturen an Bauwerken

§ 635

- Einrede gem. § 635 III

§ 640

- Abnahme

§§ 640, 646

- Vollendung statt Abnahme

§ 640

- RF der Abnahme

§ 645

- Gefahrübergang

§ 651a ff.

- Pauschalreisevertrag
- Grundlagen

§ 650a ff.

- Pflichten und Rechte
- Reisemängel

Maklerrecht

- Anspruch des Maklers (§ 652)
- Maklervertrag bei Kauf einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses durch einen Verbraucher (§§ 656a-656d)

Ehe- und Partnerschaftsvermittlung

- Ehevermittlungs- und Partnerschaftsvermittlungsvertrag
- Online-Ehevermittlungs- und Partnerschaftsvermittlungsvertrag

Bürgschaft

§§ 765 ff.

- Abgrenzungen
- unechte Personalsicherheiten

§ 765, § 311 I

- Garantievertrag
- Abgrenzung zum Schuldbeitritt

§ 765

- Bürgschaft
- Sonderformen der Bürgschaft
- Prüfungsschema
- Einwendungen

§ 766

- Anwendbarkeit d. §§ 491 ff

§ 765, § 138

- Sittenwidrigkeit

§ 765, § 312

- Haustürgeschäft

Inhaltsübersicht

GoA

vor §§ 677 ff.

- Fallgruppen der GoA

§ 679

- Abschleppfälle

§§ 683 S. 1, 670

- Prüfungsschema
- Fremdgeschäftsführungswille
- Berechtigung i.S.v. § 683
- Rechtsfolge
- Aufopferung im Straßenverkehr
- „auch-fremdes Geschäft“

§ 684 S. 1, § 687 II

- Prüfungsschema



Zivilrecht

Bereicherungsrecht

Kondiktionsansprüche, Saldotheorie, Mehrpersonenverhältnisse

Inhaltsübersicht

Allg. BerR

- Ratio legis des BerR
- Systematik des BerR

§ 812 (Abs. 1, S. 1, Fall 1)

- Prüfungsschema
- Etwas erlangt
- Leistung des AS-Stellers
- Ohne Rechtsgrund

§ 812 (Abs. 1, S. 2, Fall 1)

- Prüfungsschema
- Späterer Wegfall des Rechtsgrundes

§ 812 (Abs. 1, S. 2, Fall 2)

- Prüfungsschema
- Abgrenzung zu § 812 I 1, Fall 1

§ 813

- Ausnahmetatbestand

§ 817 (S. 1)

- Prüfungsschema

§ 817 (S. 2)

- einschränkende Auslegung

§ 818 (Abs. 1)

- Nutzungen und Surrogate

§ 818 (Abs. 2)

- Wertersatz
- Kondiktion der Kondiktion

§ 818 (Abs. 3)

- Entreicherung

§ 818 (Abs. 4)

- verschärfte Haftung

§ 819

- verschärfte Haftung Minderjähriger

§ 818 (Saldotheor.)

- Ursprung u. Grundlage
- (Un-) Gleichartige Kondiktionsansprüche
- Anwendbarkeit
- Gegenmeinung zur Saldotheorie
- Nichtanwendbarkeit

§ 812 (Abs. 1, S. 1, Fall 2)

- Prüfungsschema
- Subsidiarität der NLK
- Allgemeine NLK im Mehrpersonenverhältnis

§§ 812, 951

- NLK beim gesetzl. Erwerb

§ 816 (Abs. 1, Satz 1)

- Prüfungsschema u. Anwendungsfälle
- Rechtsfolge

§ 816 (Abs. 1, Satz 2)

- Prüfungsschema u. Anwendungsfälle

§ 816 (Abs. 2)

- Prüfungsschema u. Anwendungsfälle

§ 822

- Prüfungsschema



Zivilrecht

Deliktsrecht

Regressansprüche, (gestörte) Gesamtschuld, 823 ff.; StVG

Inhaltsübersicht

vor §§ 421

- Überblick Regressansprüche

§ 421

- Grundlagen und Prüfungsschema
- Eine Leistung und Gleichstufigkeit
- Abgrenzung zur cessio legis und zu § 255

§ 423

- Anwendungsfälle

§ 424

- Prüfungsort

§ 425

- Grundaussage von § 425

§ 426

- Prüfungsschema
- Innenverhältnis nach Zahlung
- Grundlagen der Gestörten Gesamtschuld
- Lösungsmöglichkeiten
- Klausurbearbeitung

§ 823 I

- Prüfungsaufbau
- Geschützte Rechtsgüter
- Kausalität
- Verkehrssicherungspflichten
- Produzentenhaftung
- Kausalität in Verfolgerfällen
- Weiterfressender Mangel

§ 823 II

- Prüfungsaufbau

§ 826

- Prüfungsaufbau

§ 828

- Minderjährige im Straßenverkehr

§ 831

- Prüfungsaufbau
- Dezentralisierter Entlastungsbeweis

§ 833

- Prüfungsaufbau S. 1, 2

§ 1 ProdHaftG

- Prüfungsaufbau

§ 7 StVG

- Prüfungsaufbau und Definitionen
- Ausschlusstatbestände

§ 17 StVG

- Grundlagen

§ 18 StVG

- Funktion und Prüfungsaufbau



Zivilrecht

Sachenrecht I

Eigentum und Besitz, Eigentumserwerb bei beweglichen Sachen, EBV

Inhaltsübersicht

§§ 90 ff.

- Begriff der Sache
- Begriff des Zubehörs

§ 137

- Veräußerungsverbote

§ 397

- Prüfungsschema Erlass

§ 398

- Prüfungsschema
- Rechtsfolgen d. Abtretung

§ 861

- Prüfungsschema
- possessorisch – petitorisch
- Konkurrenz § 812 I 1 Fall 2

§ 868

- Prüfungsschema

§ 903

- Eigentum als Recht

vor §§ 929 ff.

- Bestimmtheitsgrundsatz
- ÜE v. Sachgesamtheiten
- ÜE bei revol. Bestand

§ 929 S. 1

- Grundlagen und Prüfungsschema
- Anfechtung d. dingl. Einigung
- Begriff der Übergabe

§§ 929 S. 1, 158 ff.

- Grundlagen des Eigentumsvorbehaltes
- Grundlagen zum AWR

§§ 929 S. 1, 158 ff., 161

- Prüfungsschema

§§ 929 S. 1, 158 ff.

- Prüfungsschemata z. AWR
- Verlängerter Eigent.-Vorb.
- Mehrfachabtretung
- Vertragsbruchtheorie
- schuldr. Freigabeklausel

§ 929 S. 2

- Prüfungsschema

§§ 929 S. 1, 930

- Begriff der Treuhand
- Prüfungsschema
- Inhalt d. Sicherungsvertrags
- Sicherungseigent. i. d. Zw-Vollstreckung
- Drittwiderspruchsklage

§§ 929 S. 1, 930, 138

- Sittenwidrigkeit der dinglichen Einigung
- anfängl. u. nachträgl. Übersicherung

§§ 929 S. 1, 931

- Prüfungsschema
- Abtretung eines künftigen Anspruchs

§§ 929 S. 1, 932

- Prüfungsschema
- Scheingeheißperson

§§ 929 S. 2, 932

- Prüfungsschema

§§ 929 S. 1, 930, 933

- Prüfungsschema

§§ 929 S. 1, 931, 934 (1)

- Prüfungsschema

Inhaltsübersicht

§§ 929 S. 1, 931, 934 (2)

- Prüfungsschema
- mehrere mittelbare Besitzer

§ 90 I, II ZVG

- Verweisungskette

§ 946

- Prüfungsschema

§ 947

- Prüfungsschema

§ 950

- Prüfungsschema

§§ 965, 973

- Prüfungsschema

§ 985

- Prüfungsschema

§§ 985, 986

- RzB i.S.v. § 986

§§ 985 ff.

- EBV: Sekundärebene

§§ 985 ff., 988

- Analogie zu § 988 beim rechtsgrundl. Besitzer

§§ 985 ff, 989

- Prüfungsschema u. Konkurrenz zu § 823
- Bösgl. v. Hilfspersonen

§§ 985 ff, 990

- EBV: Bösgl. Besitzer

§§ 985 ff., 992

- Schuldhafte verb. EigenM
- Konkurrenz u. Abgrenzung zu §§ 989, 990

§§ 985 ff., 993

- Konkurrenzen im EBV
- Fremdbesitzerexzess

§§ 985 ff., 994 ff.

- Übersicht Verwendungen
- Verwendungsersatz redl. u. bösgl. Besitzer

§§ 985 ff., 994 II

- Verweis des § 994 II

§§ 985 ff., 994 ff.

- Verwendungsersatz delikt. Besitzer
- Konkurrenz beim Verwendungsersatz
- Lehre vom nicht mehr berechtigten Besitzer

§ 1007

- Prüfungsschema
- Ausschluss gem. § 1007 III S. 3



Zivilrecht

Sachenrecht II

**Hypothek, Grundschuld, Eigentumserwerb an Grundstücken,
Vormerkung**

Inhaltsübersicht

Grundlagen

§ 873

- Prüfungsschema

§ 892

- Prüfungsschema

§ 878, § 892 II

- Antragsprinzip

§ 894

- Prüfungsschema
- Einreden

Hypothek

vor §§ 1113

- Grundlagen

§§ 873, 1113

- Ersterwerb v. Berechtigten

§ 892

- Ersterwerb vom Nichtberechtigten

§§ 398, 1154, 1153

- Zweiterwerb vom Berechtigten

§ 892

- Zweiterwerb vom Nichtberechtigten

§ 892 i.V.m. 1138 Fall 1

- Zweiterwerb vom Nichtberechtigten

§ 1147

- AS auf Duldung der Zwangsvollstreckung

§ 1137

- Einwendungen gegen den Erwerber

§ 1157

- Einwendungen gegen den Erwerber

§ 1153

- Einheits- und Trennungstheorie

§ 1155

- Öff. Glaube d. Abtretungserklärungen

§§ 1163, 1177

- Zahlungsfälle

§§ 1168, 1165

- Aufgabe d. Sicherheit

Grundschild

vor §§ 1191

- Grundlagen

§§ 871, 1191

- Ersterwerb v. Berechtig.

§ 892

- Ersterwerb v. Nichtberechtigten

§§ 398, 413

§§ 1192, 1154

- Zweiterwerb vom Berechtigten

§ 892

- Zweiterwerb vom Nichtberechtigten

§§ 1192, 1147

- AS auf Duldung der
Zwangsvollstreckung

§§ 1191 ff.

- Zahlungsfälle

Inhaltsübersicht

§§ 1192, 1157

- Einreden aus dem Sicherungsvertrag

§§ 1192, 1157 i.V.m. § 892

- Einredefreier Erwerb

Vormerkung

vor §§ 883

- Grundlagen

§§ 883, 885

- Ersterwerb v. Berechtigten

§§ 892 I, 893 Fall 2 analog

- Ersterwerb vom Nichtberechtigten

§ 398 i.V.m. § 401 I analog

- Zweiterwerb vom Berechtigten

§§ 892 I, 893 Fall 2 analog i.V.m. § 398 i.V.m. § 401 I analog

- Zweiterwerb vom Nichtberechtigten

§ 883

- Rechtsfolgen der Vormerkung

§ 888

- Anspruch auf Zustimmung



Zivilrecht

Familienrecht

Nichteheliche Lebensgemeinschaft, Schlüsselgewalt, Eheliches Güterrecht

Inhaltsübersicht

nichtehel. LG

vor § 1297

- Begriff
- Auseinandersetzung

Schlüsselgewalt

§ 1357

- Funktion der Vorschrift
- angemessene Deckung. des Lebensbedarfes
- dingliche Wirkung

ehel. Güterrecht

§ 1363

- Überblick

§ 1365

- Verfügung ü. d. Vermögen im Ganzen

§ 1368

- Funktion der Vorschrift

§ 1369

- Verfügung. über Haushaltsgegenstände



Zivilrecht

Erbrecht

**Grundlagen, (gemeinschaftliches) Testament,
Schenkung von Todes wegen, Erbschein**

Inhaltsübersicht

§ 1922

- Universalsukzession

§§ 1924 ff.

- gesetzliche Erbfolge

§§ 2032 ff.

- Erbengemeinschaft

vor §§ 2064 ff.

- Verfügung v. Todes wegen

§§ 2064 ff.

- Wirksamkeitsvss. Testament

§§ 2065 ff.

- gemeinschaftl. Testament (Ehegattentestament)
- Einheits- u. Trennungsprinzip
- Wiederverheiratursklauseln

§ 2301

- Schenk. v. Todes wg.
- Vollzug i.S.v. § 2301 II
- Anwendbarkeit d. §§ 328, 331

§ 2367

- Erbschein



Zivilrechtliche Nebengebiete

ZPO I

Zulässigkeit einer Klage, Mahnverfahren, Versäumnisurteil

Inhaltsübersicht

- Zulässigkeit einer Klage
- Gerichtsstände
- Prozessstandschaft
- Mahnverfahren
- Begriff der Schlüssigkeit
- Zweites VU
- Berufung gegen zweites VU

Jura Intensiv



Zivilrechtliche Nebengebiete

Arbeitsrecht

AGB-Kontrolle, Leistungsstörungen, Beendigungsstreitigkeiten, u.a.

Inhaltsübersicht

Die Karteikarten zum **Individualarbeitsrecht** behandeln zunächst die Begründung und den Inhalt des Arbeitsverhältnisses. Dann folgen Zahlungsansprüche und schließlich die Beendigungsstreitigkeiten.

Zur besseren Orientierung folgt unten eine kleine Übersicht zur Abfolge der Karteikarten.

- Rechtsquellen
- Arbeitnehmer- und Verbraucherbegriff
- Abschluss des Arbeitsvertrages
- AGB-Kontrolle
- Gleichbehandlungsanspruch
- Betriebliche Übung
- Verzug und Unmöglichkeit
- Urlaubsrecht
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Innerbetrieblicher Schadensausgleich
- Zulässigkeit einer Klage
- Begründetheit bei ordentlicher Kündigung
- Präklusionsfrist
- Anwendbarkeit des KSchG
- Betriebsbedingte Kündigung
- Druckkündigung
- Personenbedingte Kündigung
- Verhaltensbedingte Kündigung
- Außerbetriebliches Verhalten
- Abmahnung
- Begründetheit bei außerordentlicher Künd.
- Der wichtige Grund
- Verdachtskündigung
- Umdeutung
- Prozessbeschäftigung
- Änderungskündigung
- Befristung
- Anfechtung
- Aufhebungsvertrag
- Betriebsübergang



Zivilrechtliche Nebengebiete

Handels- und Gesellschaftsrecht

Kaufmannsrecht, GbR, eGbR, OHG, KG, Vor-GmbH

Hinweise zur Arbeit mit dem Karteikartensystem:

Die Karteikarten sind vom Layout und vom Format her so gehalten, dass Sie diese durch eigene Karteikarten ergänzen können und auch sollen. Jeder hat andere individuelle Bedürfnisse. Durch Unterstreichungen, eigene ergänzende Notizen und eigene Karteikarten sollen die vorliegenden Karteikarten am Ende „Ihre“ Karteikarten für Ihre individuellen Bedürfnisse geworden sein.

In jedem Fall sollten Sie stets in Ruhe über die Antwort nachdenken und sich diese „gedanklich aufsagen“. Danach machen Sie sich eine Notiz auf die Karteikarte (z.B. ein „Plus“ oder ein „Minus“). Die „Minus-Karteikarten“ müssen häufiger wiederholt werden, bis aus dem Minus ein Plus wird und sich Ihr Präsenzwissen dadurch immer weiter verbessert.

Inhaltsübersicht Handelsrecht

Die Karteikarten zum **Handelsrecht** folgen im Wesentlichen der Chronologie der Paragraphen im HGB. Zur besseren Orientierung folgt unten eine kleine Übersicht zur Abfolge der Karteikarten.

Handelsrecht

- Gewerbe (§§ 1 ff. HGB)
- Kaufleute (§§ 1 ff. HGB)
- Registerpublizität (§ 15 HGB)
- Haftung bei Fortführung (§§ 25 ff. HGB)
- Prokura (§§ 48 ff. HGB)
- Handlungsvollmacht (§ 54 HGB)
- Das KBS (§ 346 analog)
- Der Handelskauf (§§ 366, 377 HGB)

Didaktischer Hinweis

Sie können die Karteikarten zum Handelsrecht „der Reihe nach“ oder themenspezifisch bearbeiten.

Auf jeden Fall sollten Sie aber mit den Karteikarten zum Gewerbe- und zum Kaufmannsbegriff beginnen, weil diese Themen die absolute Basis für alle weiteren Themen darstellen.



| BGB AT | Systematik |
|------------------------------------|------------|
| Prüfungsreihenfolge der AGL | |



- 1. Nenne die Prüfungsreihenfolge der Anspruchsgrundlagen.
(soweit nicht nach Regressansprüchen gefragt ist)**
- 2. Wie erklärt sich diese Reihenfolge?**

1. Vertragliche Ansprüche – Quasivertragliche Ansprüche – Dingliche Ansprüche – Deliktische Ansprüche – Bereicherungsrechtliche Ansprüche

2. Die Frage nach dem „**Warum**“ dieser Reihenfolge ist eine Frage nach dem **Konkurrenzverhältnis** der einzelnen Anspruchsgrundlagen.

Es gilt dabei im Bürgerlichen Gesetzbuch **grundsätzlich** der Gedanke der **freien Anspruchskonkurrenz** – d.h.: Jede Anspruchsgrundlage kann neben einer beliebigen anderen zur Anwendung kommen.

Die o.g. Reihenfolge folgt vor allem logischen Überlegungen:

Das Vorziehen der vertraglichen Ansprüche entspricht dem Gedanken der **Privatautonomie**, der gerade ein Abweichen von gesetzlichen Vorschriften erlaubt.

Quasivertragliche Ansprüche setzen das Nichtbestehen eines Vertrages negativ voraus, es ist also logisch, sie erst nach den vertraglichen Ansprüchen zu prüfen. Dingliche Ansprüche (z.B. § 985) können durch einen Vertrag ausgeschlossen sein, weil dieser z.B. ein Recht zum Besitz i.S.v. § 986 begründet.

Schließlich sperrt das EBV ggfs. Ansprüche auf Nutzungen und Schadensersatz (§ 993 I a.E.), so dass es hier sogar geboten ist, Ansprüche aus dem Deliktsrecht und Bereicherungsrecht (Hinweis: Herausgabe von Nutzungen ist ein typisches bereicherungsrechtliches Thema) erst danach zu prüfen.



| | |
|---|-------------------|
| BGB AT | Systematik |
| System der Einwendungen und Einreden | |



- 1. Was ist der Unterschied zwischen einer Einwendung und einer Einrede?**
- 2. Nenne die wichtigsten rechtshindernden Einwendungen.**
- 3. Nenne die wichtigsten rechtsvernichtenden Einwendungen.**
- 4. Nenne die wichtigsten rechtshemmenden Einreden.**

1. Eine Einwendung wird von einer der Parteien einem erhobenen Anspruch entgegengesetzt, es wird etwas „eingewendet“. Zu unterscheiden sind Einwendungen im engeren Sinne, die das Gericht von sich aus zu berücksichtigen hat (z.B. Willensmängel) und solche Einwendungen, die von den Parteien erhoben und damit geltend gemacht werden müssen, bevor das Gericht sie bei seiner Entscheidung berücksichtigen darf (Einrede).
2. §§ 104 ff.; §§ 116 - 118; § 125 S. 1; §§ 134, 138; § 139 BGB
3. alle Gestaltungsrechte; § 275 I; § 362 I; § 364 I; § 372, 378; § 397, § 398; § 414; § 415; 656c I 3 BGB
4. § 214; § 273, § 1000; § 320; § 311 I (Stundungseinrede); 768; § 771 BGB

Welche unterschiedlichen Arten / Gattungen von Pflichten sind in Schuldverhältnissen zu unterscheiden?

Erkläre auch jeweils den Unterschied zwischen den einzelnen Arten!

Jura Intensiv

1. Hauptleistungspflichten i.S.v. § 241 I
Beispiel: Pflicht zur Kaufpreiszahlung beim Kauf, § 433 II
 - ⇒ sie charakterisieren / prägen das Schuldverhältnis
 - ⇒ sie entstehen aus den Willenserklärungen der Parteien oder durch Gesetz
 - ⇒ sie sind als Leistungspflichten immer auf Erfüllung gerichtet

2. Nebenleistungspflichten i.S.v. § 241 I (auch leistungsbezogene Nebenpflicht genannt)
Beispiel: Pflicht zur Verpackung der Ware beim Versendungskauf (sofern vereinbart)
 - ⇒ sie charakterisieren / prägen das Schuldverhältnis nicht
 - ⇒ sie dienen der Erfüllung der Hauptleistungspflicht
 - ⇒ sie entstehen durch besondere Vereinbarung der Parteien (s.o. Beispiel) oder durch Gesetz (z.B. § 666 BGB)
 - ⇒ sie sind als Leistungspflichten immer auf Erfüllung gerichtet

3. Rücksichtnahme- / Sorgfaltspflichten i.S.v. § 241 II
Beispiel: Sorgsamer Umgang mit der gemieteten Sache, § 241 II
 - ⇒ sie sind keine Leistungspflichten und daher nicht auf Erfüllung gerichtet
 - ⇒ sie entstehen aus § 241 II
 - ⇒ sie sind ein „Mehr“ im Vergleich zu den deliktischen Verkehrssicherungspflichten
 - ⇒ sie entstehen in allen vertraglichen und gesetzlichen Schuldverhältnissen und in den Schuldverhältnissen des § 311 II und III

Welche möglichen Rechtsfolgen ergeben sich aus

- 1. der Verletzung einer Hauptleistungspflicht?**
- 2. der Verletzung einer Nebenleistungspflicht (auch leistungsbezogene Nebenpflicht genannt)?**

1. Verletzung einer Hauptleistungspflicht

a) Schadensersatz

- aa) wg. Schlechtleistung
(hier ggfs. den Vorrang von Gewährleistungsrecht beachten)
- bb) wg. Unmöglichkeit
- cc) wg. Nichtleistung trotz Möglichkeit nach Fristablauf
- dd) wg. Verzögerung der Leistung

b) Rücktritt

c) ggfs. Minderung (im KaufR, MietR und WerkvertragsR)

2. Verletzung einer Nebenleistungspflicht

a) Schadensersatz

- aa) wg. Schlechtleistung
- bb) wg. Unmöglichkeit
- cc) wg. Nichtleistung trotz Möglichkeit
- dd) wg. Verzugs

b) Rücktritt

- 1. Welche Primärpflichten hat der Verkäufer?**
- 2. Welche Primärpflichten hat der Käufer?**
- 3. Was ist unter dem sog. „Modifizierten Erfüllungsanspruch“ zu verstehen? Welche Besonderheiten sind bei diesem Anspruch zu beachten (Worin besteht die „Modifikation“)?**

1. Primärpflichten des Verkäufers
 - ⇒ Übereignung und Übergabe der Kaufsache gem. § 433 I 1
 - ⇒ frei von Sach- und Rechtsmängeln gem. § 433 I 2
 - ⇒ ggfs. Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 1, 439

 2. Primärpflichten des Käufers
 - ⇒ Kaufpreiszahlung, § 433 II, Fall 1
 - ⇒ Abnahme der Kaufsache, § 433 II Fall 2

 3. Modifizierter Erfüllungsanspruch = **AS auf Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 1, 439 I**
Besonderheiten:
 - Die Verjährung richtet sich nach der Sondervorschrift des § 438 BGB.
 - Es existieren besondere Einreden gem. §§ 439 IV BGB
- Der Umfang der Nacherfüllungsleistung ist wegen § 439 III BGB umstritten.

**Anwendbarkeit des Kaufrechts
Abgrenzung zu den §§ 327 ff.**

§ 433 I, II

Auf welche Verträge findet das Kaufrecht Anwendung, wenn **kein Verbrauchervertrag i.S.d. § 310 III** geschlossen wurde, also bei einem Vertrag zwischen Unternehmern oder zwischen Verbrauchern?

Wenn kein Verbrauchervertrag i.S.d. § 310 III geschlossen wurde, finden die §§ 433 ff. Anwendung auf:

- ⇒ Kaufverträge über unbewegliche Sachen
- ⇒ Kaufverträge über bewegliche Sachen mit oder ohne digitale Inhalte
- ⇒ Rechte (§ 453)
- ⇒ Rechtskauf (§ 453) digitaler Inhalte
- ⇒ Tauschverträge (§ 480)
- ⇒ Werklieferungsverträge (§ 650 I)
- ⇒ Bauträgerverträge (§ 650u I 3)



| | |
|--|-------------------|
| BereicherungsR | Grundlagen |
| Ratio legis des Bereicherungsrechts | |



- 1. Welche Aufgabe / Funktion hat das BereicherungsR innerhalb des BGB?**
- 2. Wo sind im BGB Regelungen des Bereicherungsrechts zu finden?**

1. Das Bereicherungsrecht soll ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen ausgleichen. Wer ohne Grund zum Behaltendürfen eine Vermögensmehrung erfahren hat, soll diese an denjenigen herausgeben müssen, in dessen Vermögen dieser Vermögenswert fehlt. Das Bereicherungsrecht gleicht somit das Abstraktionsprinzip wieder aus: Wg. des Abstraktionsprinzips kann eine Vermögensverschiebung (z.B. eine Verfügung) wirksam sein, auch wenn das zugrunde liegende Kausalgeschäft (z.B. § 433 BGB) unwirksam ist. Den dauerhaften Bestand dieser – ungerechten – Vermögenslage verhindert das Bereicherungsrecht. Der Inhalt der Verfügung kann kondiziert werden; es wurde also nicht „kondiktionsfest erlangt“.

2. Regelungen des Bereicherungsrechts:
 - a) Kernbereich des BerR (= allg. BerR): §§ 812 – 822 BGB
 - b) im EBV: §§ 987, 988 (Nutzungsherausgabe) und §§ 994, 996 (Verwendungsersatz)
 - c) in §§ 346 ff.: § 346 I, Fall 2 (Nutzungsherausgabe); § 347 II 1 (Verwendungsersatz für notwendige Verwendungen); § 347 II 2 (Ersatz für andere Aufwendungen)
 - d) im BGB AT: § 102 (Bei der Herausgabe von Früchten kann der Verpflichtete verlangen, dass er die Kosten der Fruchtgewinnung, z.B. Düngekosten, Saatkosten, Bewässerungskosten von dem Berechtigten ersetzt bekommt)
 - e) im ErbR: §§ 2018 ff. (Verhältnis zwischen dem tatsächlichen Erben und dem sog. Erbschaftsbesitzer)

- 1. In welche 3 Kategorien lassen sich die Normen des Bereicherungsrechts einteilen?**
- 2. Welche der bereicherungsrechtlichen Anspruchsgrundlagen sind Leistungs- und welche sind Nichtleistungskonditionen?**

1. Anspruchsgrundlagen:
§ 812 (4 AGL); § 813 I; § 816 (3 AGL); § 817 S. 1; § 822

Ausschlusstatbestände:
§ 813 II; § 814; § 815; § 817 S. 2

Normen, die den Umfang der Herausgabepflicht regeln:
§ 818 I; § 818 II; § 818 III; § 818 IV; § 819; § 820 I

2. Leistungskonditionen sind:
§ 812 I 1, Fall 1; § 812 I 2, Fall 1; § 812 I 2, Fall 2; § 813 I; § 817 S. 1

Nichtleistungskonditionen sind:
§ 816 I 1; § 816 I 2; § 816 II; § 822; § 812 I 1, Fall 2



| Deliktsrecht | Gesamtschuld |
|-----------------------------------|---------------------|
| Überblick Regressansprüche | |

**vor
§§ 421**

Welche - relevanten - Regressmöglichkeiten aus Vertrag und aus Gesetz gibt es?

Jura Intensiv

| vertraglicher Regress | gesetzlicher Regress |
|--|--|
| <p data-bbox="212 142 585 215">Ansprüche aus § 670 (§§ 662, 670; §§ 675, 670)</p> <p data-bbox="285 262 513 296">§ 445a I, § 327u</p> <p data-bbox="234 342 563 415">§§ 280 ff. (z.B. Haftungsschaden)</p> | <p data-bbox="848 142 1272 174">1. Ansprüche aus cessio legis</p> <p data-bbox="761 182 1359 329">z.B. § 268 III, § 774 I 1, z.B. 1143 I 1, § 1225 S. 1, § 1607 III z.B. § 116 I SGB X, § 6 I EntgeltfzG. § 86 VVG</p> <p data-bbox="816 381 1304 412">2. Regelungen der Gesamtschuld</p> <p data-bbox="918 420 1202 493">§ 426 I 1 § 426 II i.V.m. AGL</p> <p data-bbox="1006 541 1115 572">3. GoA</p> <p data-bbox="911 581 1209 612">§§ 683 S. 1, 670, 677</p> <p data-bbox="1001 660 1118 692">4. § 255</p> <p data-bbox="896 743 1224 774">5. Bereicherungsrecht</p> <p data-bbox="835 783 1282 814">z.B. Rückgriffkondiktion, § 812</p> |

1. Welche Vorschriften regeln innerhalb der Gesamtschuldbeziehung das Innenverhältnis der beiden Gesamtschuldner, welche regeln das Außenverhältnis der Gesamtschuldner zum Gläubiger?
2. Wie kann es zur Entstehung einer Gesamtschuld kommen?
3. Wie lautet das Prüfungsschema zu § 421?

1. Innenverhältnis der Gesamtschuldner
⇒ § 426 I und § 426 II
Außenverhältnis der Gesamtschuldner zum Gläubiger
⇒ § 422, § 423, § 424, § 425

2. Entstehung einer Gesamtschuld ist möglich
 - a) durch vertragliche Vereinbarung
 - b) durch (spezial-) gesetzliche Anordnung
(z.B. § 769; z.B. § 840 I; z.B. § 1664 II; z.B. § 2058; z.B. § 126 S. 1 HGB)
 - c) aus dem allgemeinen Entstehungstatbestand des § 421

3. Prüfungsaufbau § 421
 - a) mehrere Schuldner
 - b) eine Leistung
 - c) Verpflichtung jedes Schuldners zur ganzen Leistung
 - d) Gläubiger darf die Leistung nur 1x fordern
 - e) Gleichstufigkeit der Haftung der Schuldner

- 1. Definiere den Begriff „Sache“!**
- 2. Was ist eine zusammengesetzte Sache?**
- 3. Was sind Beispiele für wesentliche Bestandteile einer Sache i.S.v. §§ 93, 94 BGB?**
- 4. Was sind Beispiele für unwesentliche Bestandteile?**

1. Sachen i.S.d. BGB sind nur körperliche Gegenstände (vgl. § 90 BGB). Körperliche Gegenstände müssen räumlich abgrenzbar und beherrschbar sein, auf ihren Aggregatzustand kommt es nicht an.
2. Eine zusammengesetzte Sache besteht aus Bestandteilen. Bestandteile sind Teile einer zusammengesetzten Sache, die nach der Verkehrsanschauung als einheitlich anzusehen ist.
3. Wesentliche Bestandteile i.S.v. §§ 93, 94 BGB sind z.B.
 - a) Farbe auf einem Kotflügel
 - b) Gerbsäure im Schuhleder
 - c) ein Gebäude auf einem Grundstück
 - d) die Fenster, Türen und Dachziegel des Gebäudes
4. Unwesentlicher Bestandteile sind z.B.
 - a) der (Serien-) Motor in einem PKW
 - b) Matratze und Lattenrost eines Bettes
 - c) die Räder eines Kfz

- 1. Definiere den Begriff „Zubehör“!**
- 2. Benenne einige Beispiele!**

Jura Intensiv

1. Zubehörstücke dienen dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache ohne selbst Bestandteil der Hauptsache zu sein.

2. Beispiele
 - a) das Ladegerät zu einem Handy
 - b) das Kabel zum Anschließen des Fernsehgerätes
 - c) das Autoradio

Jura Intensiv

- 1. Wie lautet das Prüfungsschema zu § 873?**
- 2. Worauf ist bei der zwingenden Verfahrensvorschrift des § 925 hinsichtlich der Anwendung auf § 873 zu achten?**
- 3. Was ist hinsichtlich der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch zu beachten, sofern seitens des Grundbuchamtes die Formvorschriften der Grundbuchordnung verletzt werden?**
- 4. Wie wird das „Einigsein im Zeitpunkt der Eintragung“ geprüft?**

1. Prüfungsschema zu § 873
 - a) dingliche Einigung i.S.v. § 873
 - b) Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch
 - c) Einigsein im Zeitpunkt der Eintragung
 - d) dingliche Berechtigung des Veräußerers

2. **Verfahrensvorschrift des § 925 BGB**

Beachte: Die Verfahrensvorschrift des § 925 BGB ist auf § 873 BGB nur in den Fällen der Auflassung anzuwenden (Übertragung des Eigentums an dem Grundstück). Die Vorschrift ist zwingend. Die Nichtbeachtung führt zur Unwirksamkeit der Einigung.

3. Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch

Beachte: Für die materielle Rechtsveränderung kommt es nur **auf die Eintragung als solche** an. Die materiell-rechtliche Beurteilung wird durch eine Verletzung der Formvorschriften der GBO grundsätzlich nicht tangiert.

4. Prüfung des Einigsein bei Eintragung

1. Schritt: Hat die Einigungserklärung Bindungswirkung gem. § 873 II?
nur wenn (-), dann:

2. Schritt: Wurde die dingliche Einigung zwischenzeitlich widerrufen?



| Sachenrecht II | Grundlagen |
|----------------|------------|
| Prüfungsschema | |

§ 892

Wie lautet das Prüfungsschema zu § 892 I?

Jura Intensiv

Prüfungsschema zu § 892 I:

1. Rechtsgeschäft i.S.e. Verkehrsgeschäfts zum Erwerb eines Rechts am Grundstück
Rechtsgeschäft = § 873 durch einen dinglich Nichtberechtigten
2. Rechtsschein der Berechtigung aus dem Grundbuch, § 891
3. keine (Rechtsscheinzerstörung durch) widersprechenden Eintragungen im Grundbuch
4. keine (Rechtsscheinzerstörung durch) Kenntnis des Erwerbers von der Unrichtigkeit des Grundbuchs



| | |
|------------------------|-------------------------|
| FamR | nichteheliche LG |
| Begriffsklärung | |

**vor
§ 1297**

Wie ist der Begriff der „nichtehelichen Lebensgemeinschaft“ zu definieren?

Eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft definierte das BVerfG als das dauerhafte Zusammenleben verschieden geschlechtlicher Partner, die keine andere Partnerschaft neben sich duldet und eine nach außen erkennbare innere Bindung aufweist. Nach Einführung der „Ehe für alle“ in § 1353 BGB dürften mit neLG auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften gemeint sein.

Jura Intensiv



| FamR | nichteheliche LG |
|--------------------------------------|------------------|
| Überblick: Auseinandersetzung | |

**vor
§ 1297**

Überblick:

Was sind die im Klausurfall zu erörternden Anspruchsgrundlagen für Ausgleichsansprüche zwischen den nichtehelichen Lebenspartnern nach Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft?

Wesentliche Anspruchsgrundlagen (im Einzelfall sind weitere AGL denkbar):

1. Ansprüche aus § 1378 (§ 1298) bzw. § 1378 analog (§ 1298 analog)
2. Ansprüche aus einem Partnerschaftsvertrag, §§ 311, 241
3. Ansprüche aus Widerruf einer Schenkung, §§ 531 II, 812 I 2, Fall 1, 818
4. Theoretisch: Ansprüche aus § 736d VI, **falls** eine rechtsfähige GbR (§§ 705 II, 719) **mit dem Zweck der Vermögensbildung** bestand. Eine nicht rechtsfähige Innengesellschaft kann gem. § 740 kein Vermögen bilden. In der Regel bestehen nur in der neLG nur nicht rechtsfähige Innengesellschaften.
5. Theoretisch: Ansprüche aus Bruchteilsgemeinschaft gem. §§ 741, 749, 752, 753 BGB
6. Ansprüche aus GoA, v.A. §§ 677, 683 S. 1, 670
7. Ansprüche aus Bereicherungsrecht, v.a. § 812 I 1 Fall 1 und § 812 I 2 Fall 2
8. Ansprüche aus § 346 I i.V.m. § 313 III, I oder aus § 313 I



| ErbR | Grundlagen |
|--|------------|
| Grundsatz der Universalsukzession | |

§ 1922

Was besagt der Grundsatz der Universalsukzession?

Jura Intensiv

Universalsukzession gem. § 1922 bedeutet, dass im Zeitpunkt des Todes des Erblassers dessen Vermögen

- ⇒ als Ganzes (also **ungeteilt** – eine Singularsukzession kennt das deutsche ErbR nicht)
- ⇒ kraft Gesetz (es bedarf keines **Übertragungsaktes**, z.B. einer Verfügung)
- ⇒ von selbst (es bedarf keiner **Annahme**, vgl. §§ 1942, 1943, 1944)

auf den oder die Erben übergeht.

Der Erbe tritt also unmittelbar in die Rechtsstellung des Erblassers ein.

Beachte:

Wegen § 1967 BGB haftet der Erbe auch für die Nachlassverbindlichkeiten.

Wegen § 857 BGB ist der Erbe auch unmittelbarer Besitzer (Fiktion).

Das gesetzliche Erbrecht ist in den §§ 1924 ff. geregelt.

Was bedeuten in diesem Zusammenhang die Begriffe

- 1. Parentelsystem und der Gegenbegriff Gradualsystem?**
- 2. Erbstamm und Seitenlinie?**
- 3. Eintrittsrecht?**
- 4. Repräsentationsprinzip?**

- 1. Parentelsystem** bedeutet, dass das deutsche Erbrecht sich innerhalb der Verwandtschaft vollzieht (vgl. dazu § 1589 BGB). Wer vom Erblasser (unmittelbar oder mittelbar) abstammt ist i.S.v. § 1924 I BGB Erbe der 1. Ordnung (Achtung: Wg. § 1924 II BGB kann jedoch ein Ausschluss von der sog. Erbfolge eintreten). Dies ist auch der Grund für die besondere Ehegattenerbregelung in § 1930 BGB.
Erbe ist demnach also nicht der, der mit dem Erblasser dem Grad nach am nächsten verwandt ist. Dieses sog. **Gradualsystem** wird vom deutschen Erbrecht erst in § 1928 III BGB berücksichtigt.
- 2.** Die Abkömmlinge des Erblassers und deren Abkömmlinge bilden den sog. **Erbstamm**. Sofern Erben der 1. Ordnung (und damit ein Erbstamm) nicht vorhanden sind, vollzieht sich die Erbfolge in der **Seitenlinie** nach den weiteren Ordnungen (vgl. § 1925 ff.).
- 3.** Das **Repräsentationsprinzip** ist in § 1924 II BGB (und z.B. § 1925 II BGB) geregelt: Dem Grade nach (vgl. § 1589 BGB) entferntere Verwandte werden durch dem Grade nach direktere Verwandte von der Erbfolge ausgeschlossen, weil diese den Erben **repräsentieren**.
- 4.** Das **Eintrittsrecht** ist in § 1924 III BGB (und z.B. § 1925 III BGB) geregelt. Sofern ein dem Grade nach direkterer Verwandter vorverstorben ist, rücken die im Grade der Verwandtschaft nachfolgenden Erben wieder in die Erbfolge ein.



| ZPO I | Zulässigkeit |
|-------------------------------------|--------------|
| Zulässigkeitsschema einer Klage (1) | |



In der Zulässigkeit einer Zivilklage ist grundsätzlich zwischen den echten Prozessvoraussetzungen und den sog. Sachurteilsvoraussetzungen zu unterscheiden.

Was sind die Prozessvoraussetzungen und was ist die Folge, wenn eine solche fehlt?

Raum für eigene Anmerkungen:

Prozessvoraussetzungen:

- I. Deutsche Gerichtsbarkeit, §§ 18-20 GVG
- II. Funktionelle Zuständigkeit 1. Instanz (nach GVG) – fehlt z.B. i.d.R. bei OLG und bei BGH
- III. Unterschriebene Klageschrift (sonst bloß Entwurf)
- (IV.) In manchen Bundesländern: Einigungsversuch vor Gütestelle gem. § 15a EGZPO
- V. Gerichtskostenvorschuss (§ 12 I GKG „soll“)

Fehlt eine Prozessvoraussetzung, so wird die Klage an den Klagegegner gar nicht zugestellt. Deshalb kommt es nicht zu einem Prozessrechtsverhältnis und folglich auch gar nicht zu einem Zivilprozess.

Die echten Prozessvoraussetzungen werden von Amts wegen geprüft.



| ZPO I | Zulässigkeit |
|-------------------------------------|--------------|
| Zulässigkeitsschema einer Klage (2) | |



In der Zulässigkeit einer Zivilklage ist grundsätzlich zwischen den echten Prozessvoraussetzungen und den sog. Sachurteilsvoraussetzungen zu unterscheiden.

Was sind die Sachurteilsvoraussetzungen und was ist die Folge, wenn eine solche fehlt? (Hinweis: „vAw“ bedeutet: „von Amts wegen“)

Raum für eigene Anmerkungen:

Sachurteilsvoraussetzungen:

I. Gerichtsbezogene

1. **Zivilrechtsweg, § 13 GVG [wenn (-), Verweisung vAw, § 17a GVG]**
2. **Sachliche Zuständigkeit, §§ 23 ff., 71 ff. GVG**
3. **Örtliche Zuständigkeit, §§ 12 ff. ZPO**

wenn (-), bei 2. und 3. Antrag auf Verweisung mögl., §§ 281, 506 ZPO

II. Parteibezogene

1. **Parteifähigkeit, § 50 ZPO** (z.B. § 1 S. 1 AktG, § 13 III GmbHG, § 105 II HGB)
2. **Prozessfähigkeit, § 51 I, 52 I ZPO, §§ 104 ff. BGB** (nötig: volle Geschäftsfähigkeit i.S.d. BGB)
3. **Prozessführungsbefugnis (keine Popularklage)**

III. Streitgegenstandsbezogene

1. **Ordnungsgemäße Klageerhebung, § 253 ZPO** [eindeutige Festlegung]
2. **Keine anderweitige Rechtshängigkeit, § 261 ZPO**
3. **Keine entgegenstehende Rechtskraft, § 322 ZPO**
4. **Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis**

Fehlt eine Sachurteilsvoraussetzung, so wird die Klage entweder als unzulässig abgewiesen oder sie wird bei den gerichtsbezogenen vAw oder auf Antrag (s.o.) verwiesen.



| Arbeitsrecht | Rechtsquellen |
|-------------------|---------------|
| Rechtsquellen (1) | |



Wie ist die Rangfolge der Rechtsquellen im Arbeitsrecht?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

1. EG-Recht
2. Verfassungsrecht
3. Zwingendes Gesetzesrecht
4. Tarifvertrag
5. Tarifdispositives Gesetzesrecht (z.B. § 622 IV BGB)
6. Betriebsvereinbarung (§ 77 IV BetrVG)
7. Arbeitsvertrag
8. Dispositives Gesetzesrecht (z.B. § 616 BGB)
9. (Direktionsrecht des Arbeitgebers, §§ 611a I 2 BGB, 106 GewO)



| Arbeitsrecht | Rechtsquellen |
|-------------------|---------------|
| Rechtsquellen (2) | |

Allg.
ArbR

Löse den folgenden Fall:

Arbeitnehmer A fragt nach der Höhe seiner jährlichen Sonderzahlung, wenn an unterschiedlicher Stelle die folgenden Regelungen getroffen worden sind:

| | |
|------------------------------|----------------|
| Arbeitsvertrag: | 750 € |
| Betriebsvereinbarung: | 1.500 € |
| Manteltarifvertrag: | 1.000 € |
| Firmentarifvertrag: | 500 € |

Raum für eigene Anmerkungen:

I. Anspruch auf 1.500 € aus Betriebsvereinbarung?

Im Grundsatz gilt **Günstigkeitsprinzip** bei Regelungen auf verschiedenen Rangstufen der Normhierarchie.

ABER: Regelungssperre des § 77 III BetrVG

II. Anspruch auf 1.000 € aus Manteltarifvertrag?

Günstigkeitsprinzip (-) bei Regelungen auf derselben Rangstufe

HIER gilt **Spezialitäts- und Ablöseprinzip**

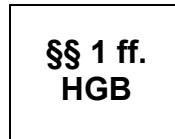
↳ **Firmentarifvertrag verdrängt allgemeineren Manteltarifvertrag**

III. Anspruch auf 750 € aus Arbeitsvertrag?

Gem. § 4 III TVG gilt **Günstigkeitsprinzip** ⇒ **Anspr. (+)**



| Handelsrecht | Kaufmann |
|-----------------------------|----------|
| Gewerbe – Definition | |



Definiere den Begriff „Gewerbe“.

Erläutere kurz die jeweiligen Definitionsteile.

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

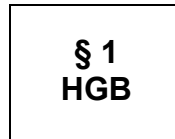
Def.: Ein Gewerbe ist jede erlaubte, selbstständige, nach außen erkennbare Tätigkeit, die planmäßig, für eine gewisse Dauer und zum Zwecke der Gewinnerzielung ausgeübt wird und **kein „freier Beruf“** (beachte aber § 107 I 2 HGB für Personengesellschaften!) ist.

Hieraus ergeben sich die folgenden Tatbestandsmerkmale:

- **Nach außen gerichtete Tätigkeit**
(+), wenn sie für Dritte nach außen offen erkennbar in Erscheinung tritt.
- **Selbstständige (nicht freiberufliche) Tätigkeit**
Wer nicht weisungsgebunden ist, ist selbstständig tätig. Dabei muss es sich um eine rechtliche Selbstständigkeit handeln, eine wirtschaftliche Selbstständigkeit reicht allein nicht aus. Hierzu gehört, dass der Gewerbetreibende seine Tätigkeit im Wesentlichen frei gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.
Die Tätigkeit darf jedoch nicht den freien Berufen zugehörig sein (vgl. § 1 II PartGG; § 2 BRAO, § 1 II BÄO, § 1 IV ZHG, § 1 II StBerG). Diese erfordern in der Regel eine höhere Bildung und sind besonders durch die persönliche Leitung und Mitarbeit des Betriebsinhabers geprägt.
- **Planmäßig auf gewisse Dauer angelegt**
Voraussetzung ist, dass diese nicht nur gelegentlich betrieben werden darf. Zudem müssen die vorgenommenen Handlungen auf eine Vielzahl von Geschäften gerichtet sein. Nicht von Bedeutung ist jedoch, wenn ein Gewerbe nur saisonal betrieben wird/werden kann (z.B. Bierzelt auf dem Oktoberfest). Vielmehr ist entscheidend, dass wiederholt und regelmäßig Geschäfte getätigt werden (objektiv) und eine entsprechende Absicht zugrunde liegt (subjektiv).
- **Gewinnerzielungsabsicht**



| Handelsrecht | Kaufmann |
|--------------|----------|
| Istkaufmann | |



Wann liegen die Voraussetzungen für einen „Istkaufmann“ nach § 1 HGB vor?

Was gilt, wenn der Sachverhalt keine näheren Angaben zum Umfang des Gewerbes macht?

Raum für eigene Anmerkungen:

Istkaufmann ist gem. § 1 HGB, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, sofern er einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Der Unternehmer eines solchen Betriebs ist somit automatisch und unmittelbar aus dem Gesetz Kaufmann. Er muss sich in das Handelsregister eintragen lassen (§ 29 HGB), wobei dieser Eintrag nur deklaratorischer Natur ist (=> § 15 HGB anwendbar!).

§ 1 II HGB formuliert das Erfordernis negativ, so dass für den Unternehmer, der ein Gewerbe betreibt und nicht im Handelsregister eingetragen ist, eine **Beweislastumkehr** besteht, der zufolge er beweisen und darlegen muss, dass er kein Kaufmann ist, weil nach „**Art oder Umfang**“ die kaufmännische Einrichtung nicht erforderlich ist. Damit gibt es eine **gesetzliche Vermutung für die Kaufmannseigenschaft eines Gewerbetreibenden**.

Ob die Größe des Unternehmens einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, hängt von verschiedenen Kriterien ab, die allerdings nicht starr festgelegt sind.

„**Art**“: Z.B. Umfang der Geschäftskorrespondenz, Vielfalt der Erzeugnisse und Leistungen, aktive und passive Teilnahme am Frachtverkehr, grenzüberschreitende Tätigkeit, Kreditaufnahme, Komplexität der Geschäftsabläufe sowie der innerbetrieblichen Organisation.

„**Umfang**“: Umsatzvolumen (§ 241a HGB [600.000 € Umsatz] als Indiz), Anlage- und Betriebskapital, Anzahl, Größe und Organisation der Betriebsstätten, die Zahl und Funktion der Beschäftigten.

Sofern eine der beiden Voraussetzungen (Art oder Umfang) nicht gegeben ist, liegt kein Handelsgewerbe vor.



Karteikarten 1. Examen ZIVILRECHT

Das Prüfungswissen in Karteikartenform

Hier geht's zum Shop!